

Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt

Das Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt, Frau Anja Wenzel (FWG) hat ihr Mandat niedergelegt und ist gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 05: Freie Wählergemeinschaft - FWG- rückt

Herr Michael Schäfer,

wohnhaft Leimenkautenweg 16, 63674 Altenstadt

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt nach.

Gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 233) in derzeit geltender Fassung wird die vorstehende Feststellung mit der Maßgabe öffentlich bekanntgemacht, dass gegen die Feststellung gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. §§ 25 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197) in derzeit gültiger Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Altenstadt binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem besonderen Gemeindewahlleiter der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altenstadt, zu erheben.

63674 Altenstadt, 11.09.2025

Klaus Bube

Besonderer Gemeindewahlleiter